



**Schulgeldordnung**  
***der Musikschule der Stadt Aachen***

***Blücherplatz 43, 52058 Aachen***  
***Telefon: 0241/997900, Telefax: 0241/9979019***

**1. Schulgeldpflicht**

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Schulgeld erhoben.
- 1.2 Der Unterricht in den vokalen und instrumentalen Ensembles ist kostenfrei.

**2. Zahlungspflichtige/r**

Zur Zahlung sind die SchülerInnen, bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

**3. Fälligkeit**

- 3.1 Die Zahlungspflichtigen erhalten jeweils am Anfang des Kalenderjahres Jahresschulgeldrechnungen.
- 3.2 Die Schulgelder sind am 15.02., 15.05., 15.09. und 15.11. für die in der Rechnung ausgewiesenen Monate fällig.
- 3.3 Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf der Jahresschulgeldrechnung angegebenen Kassenzzeichens zu überweisen. Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird empfohlen. Die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs erfolgt mindestens 3 Kalendertage vor Ausführung.

#### 4. Höhe der Schulgelder

4.1	Bezeichnung der Kurse	Monatssumme (in €)	Jahressumme (in €)
<b>Basiskurse</b>			
Dauer	60´ Musikalische Früherziehung (MFE)	21,-	252,-
	60´ Musikalische Grundausbildung (MGA)	21,-	252,-
	60´ Elementare Musiklehre (EML)	21,-	252,-
<b>Wahlkurse</b>			
	120´ Musiktheater* (WK-MT)	30,-	360,-
	60´ Tanz (WK-Tanz)	21,-	252,-
	60´ Orff-Spielkreis (WK-SK)	21,-	252,-
	60´ Musikalische Früherziehung 3. Jahr (WK-MFE 3)	21,-	252,-
<b>Zusatzangebote</b>			
	45´ Musikzwerge	16,-	192,-
	45´ Musik mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	26,-	312,-
	60´ Inklusionskurse	21,-	252,-
	45´ Gehörbildung/Theorie	16,-	192,-
	60´ Gehörbildung/Theorie	21,-	252,-
	90´ Gehörbildung/Theorie	32,-	384,-
<b>Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (zzgl. 4,- Zuschlag für Klavierunterricht)</b>			
	30 Minuten	56,- (60,-)	672,- (720,-)
	45 Minuten	84,- (88,-)	1.008,- (1.056,-)
<b>Gruppenunterricht mit einem Lehrer</b>			
	30´ Instrumentale Früherziehung (ab 3 Teilnehmer)	21,-	252,-
	30´ 2 Teilnehmer	31,-	372,-
	45´ 2 Teilnehmer	47,-	564,-
	45´ 3 Teilnehmer	31,-	372,-
	45´ ab 4 Teilnehmer	26,-	312,-
	60´ 3 Teilnehmer	42,-	504,-
	60´ ab 4 Teilnehmer	31,-	372,-
<b>Gruppenunterricht im Lehrerverbund</b>			
	60´ ab 8 Teilnehmer	31,-	372,-
	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	siehe 5.6	
	Bildungskooperationen	siehe Musikschule-Stadtaachen.de	
	Schnupperkurse	siehe Musikschule-Stadtaachen.de	

\*Für dieses Angebot gilt keine Ermäßigung.

- 4.2 Für volljährige Schülerinnen und Schüler ab 20 Jahre wird ein Erwachsenenzuschlag von 20% erhoben. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von 27 Jahren bei Vorlage eines Nachweises über Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung, Freiwilligendienst (FSJ/BFD).
- 4.3 Bildungsk Kooperationen werden als individuelles Unterrichtsangebot zusammengestellt.
- 4.4 Die an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Rahmen landesweiter Regelungen unterrichtsfreien Ferien- und Feiertage sind auch an der Musikschule unterrichtsfrei. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Das Schulgeld ist auch für diese unterrichtsfreien Tage zu entrichten.

## **5. Ermäßigungsgrundsätze**

- 5.1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze das Schulgeld für die Lehrveranstaltungen an der Musikschule in nachfolgend genannten Fällen ermäßigt werden.
  - a) bei Vorlage des Aachen-Passes (Ermäßigung 50 %)
  - b) bei Vorlage der Familienkarte ab dem zweiten Kind, bei Alleinerziehenden bereits ab dem ersten Kind (Ermäßigung jeweils 10%)
  - c) bei Vorlage des Ehrenamtspasses (Ermäßigung 20 %)
- 5.2 Geschwisterermäßigung  
Wenn mehr als 1 Kind einer Familie an kostenpflichtigen Lehrveranstaltungen der Musikschule teilnimmt, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 20 %, für das 3. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für jedes weitere Kind ist der Unterricht kostenfrei. Um Ungleichbehandlungen bei der Rechnungsstellung zu vermeiden, wird die Reihenfolge der Kinder durch die Höhe der Schulgeldsumme festgelegt. Das Kind mit der höchsten Schulgeldsumme wird stets als erstes gezahlt; das Kind mit der zweithöchsten Schulgeldsumme wird als zweites Kind gezahlt, usw. Als Kind zählt nur, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn es wird der Besuch einer allgemeinbildenden Schule nachgewiesen.
- 5.2 Ermäßigungen werden ab 1. des Monats gewährt, in dem die Vorlage des erforderlichen Nachweises erfolgte.
- 5.3 Die Ermäßigungen entfallen mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Beruht die Ermäßigung auf der Vorlage von Nachweisen nach Ziff. 5.1.1, ist die darin genannte Gültigkeitsdauer maßgeblich. Nach Ablauf ist jeweils ein neuer Nachweis vorzulegen.
- 5.4. Die Höhe der gewährten Ermäßigung ist aus der ggfs. berichtigten Jahresschulgeldrechnung ersichtlich.

- 5.5. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber den im Anfang gemachten Angaben ergeben, unverzüglich der Verwaltung der Musikschule mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind zu erstatten.
- 5.6 Schüler und Schülerinnen der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ erhalten für das instrumentale Zweitfach, sofern es in der Musikschule belegt wird, 50 % Ermäßigung ohne Antragstellung. Der Theorieunterricht ist kostenfrei.
- 5.7 Je (Familien-)Haushalt kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Die für den Haushalt günstigste Ermäßigung wird zugrunde gelegt.
- 5.8 Grobes Fehlverhalten und mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Entzug der gewährten Ermäßigung führen. Die Regelungen der Schulordnung zur Kündigung des Unterrichtsvertrages oder zum Unterrichtsausschluss bleiben unberührt.

## **6. Erstattungen und Fortzahlungen**

- 6.1 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes.
- 6.2 Ist die Unterrichtserteilung durch die vorgesehene Lehrkraft aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht möglich, so wird dieser durch eine Vertretung erteilt oder nachgeholt. Ist dies nicht möglich, so gilt Folgendes: Bei Ausfall bis zu dreimal im Schuljahr erfolgt keine Erstattung. Bei Ausfall von mehr als dreimal bis siebenmal im selben Schuljahr wird das Schulgeld in Höhe des jeweiligen Monatsentgelts erstattet, bei mehr als siebenmal in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Erstattung erfolgt nach Ende des Schuljahres, spätestens vor Beginn des neuen Schuljahres.
- 6.3 Für die Zahlungsverpflichtungen im Übrigen wird auf die Regelungen der Schulordnung verwiesen.
- 6.4 Bei Ausschluss aus der Musikschule ist das Schulgeld bis zum Ende des Schulhalbjahres zu zahlen, in dem der Ausschluss erfolgte.

## 7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung (jetzt Schulgeldordnung ) vom 01.02.2004 tritt in der Fassung der 12. Änderung am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.